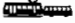


Aktenzeichen 2004-1268	Kassel, den 16.02.2005
----------------------------------	----------------------------------

Stadt Kassel · 34112 Kassel
 Mit Zustellungsurkunde
 Herrn
 Gerhold Reitmeier
 Brüder-Grimm-Straße 43A

 34134 Kassel

Magistrat
 Stadtplanung und Bauaufsicht

Für persönliche Rücksprachen:		
Frau Lehning		
Zimmer:	Telefon Durchwahl:	Telefax:
W 315	(0561) 787 - 6062	787 - 6133
E - Mail: renate.lehning@stadt-kassel.de		
  Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus		

Bauherrschaft: Herr Gerhold Reitmeier, Brüder-Grimm-Straße 43A, 34134 Kassel
Bauort: Brüder-Grimm-Straße 43A, 34134 Kassel
Baumaßnahme: Mobilheim ohne Genehmigung

Sehr geehrter Herr Reitmeier,

auf dem rückwärtigen, nördlichen Teil des Grundstücks Brüder-Grimm-Straße 43/43A in Kassel, das sich seit 1986 in Ihrem Eigentum befindet, wurde im Jahre 2000 ein s. g. Mobilheim errichtet, in dem Sie auch seit dem 01.08.2000 wohnen.

Bei diesem temporären Behelfsbau handelt es sich nach Ihren Angaben vom 24.01.2000 um ein einstöckiges, längs teilbares und damit transportierbares Fertighaus in Holzständerbauweise mit Satteldach.

Mit Bauschein vom 28.04.2000 wurde die befristete Genehmigung zur Aufstellung eines Einfamilienwohngebäudes erteilt. Die Frist endete am 27.04.2001, die befristete Genehmigung ist erloschen.

Eine Verlängerung der Genehmigung um 1 Jahr wurde in Aussicht gestellt, wenn die Sanierung des denkmalgeschützten Hofgebäudes auf Ihrem Grundstück noch nicht abgeschlossen ist. Nach Ablauf der Befristung ist der ursprüngliche Zustand (Grünfläche) wieder herzustellen. (Nebenbestimmung Nr.15 des Bauscheins 2000-0337).

Ihrem Antrag vom 20.05.2001 zur Aufhebung der Befristung der Genehmigung konnte nicht entsprochen werden. Mit Schreiben vom 28.06.2001 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die temporäre bauliche Anlage spätestens am 27.04.2002 abgebaut werden muss. Dieser Bescheid ist unanfechtbar.

Die von Ihnen mit Datum vom 27.01.2000 gestellte Bauvoranfrage zur befristeten Aufstellung des Mobil-Hauses wurde mit Vorbescheid vom 03.03.2000 positiv beschieden. Wie von Ihnen angefragt, wurde eine auf 1 Jahr befristete Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Option einer Verlängerung auf 2 Jahre wurde unter der Maßgabe erteilt, dass an der Sanierung des denkmalgeschützten Hofes ein zügiger Baufortschritt erkennbar ist.

Seit dem 28.04.2002 befindet sich das ungenehmigte Mobilheim in einem formell baurechtswidrigen Zustand.

Eine längere Duldung dieses bau- und planungsrechtswidrigen Zustandes kann nicht erfolgen. Eine weitere befristete oder unbefristete Genehmigung am derzeitigen Aufstellungsort des Mobilheimes kann aus folgenden Gründen nicht erteilt werden:

Nach § 34 (1) Baugesetzbuch müssen sich Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Diese Einfügung ist hier nicht gegeben, weil

- die unmittelbar benachbarte denkmalgeschützte Hofanlage Brüder-Grimm-Straße 43 durch die provisorische Bauart des Mobilheims erheblich und dauerhaft beeinträchtigt wird;
- in gleicher Weise die denkmalpflegerische Gesamtanlage gemäß § 2 (2) Nr.1 Hess. Denkmalschutzgesetz, also die umgebende Bebauung beeinträchtigt wird;
- die eingeschossige Bauart des Gebäudes mit sehr flachem Satteldach bisher im betreffenden Block nicht vorhanden ist;
- die aufgeständerte Bauart des Gebäudes ohne Sockel bisher im betreffenden Block ebenfalls nicht vorhanden ist.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes - HVwVfG - wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, zum v. g. Sachverhalt Stellung zu nehmen. Hiervon haben Sie Gebrauch gemacht.

Es wird daher folgendes verfügt:

1. Es wird Ihnen aufgegeben, das ungenehmigte Mobilheim auf dem Grundstück Brüder-Grimm-Straße 43 in Kassel vollständig zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Grünfläche wiederherzustellen.
2. Die Frist zur Befolgung der Anordnung zur Beseitigung der baulichen Anlage wird auf 6 Monate nach Unanfechtbarkeit der Verfügung festgesetzt.

Auf die entsprechenden Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch unmittelbar an das Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gerichtet wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Lehning



Aktenzeichen 2004-1268	Kassel, den 16.02.2005
----------------------------------	----------------------------------

Stadt Kassel · 34112 Kassel

Herrn
Gerhold Reitmeier
Brüder-Grimm-Straße 43A

34134 Kassel

Magistrat
Stadtplanung und Bauaufsicht

Für persönliche Rücksprachen:		
Frau Lehning		
Zimmer: W 315	Telefon Durchwahl: (0561) 787 - 6062	Telefax: 787 - 6133
  Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 · Haltestelle: Rathaus		

Gebührenbescheid

Bauvorhaben: Mobilheim ohne Genehmigung
Bauort: Brüder-Grimm-Straße 43A, 34134 Kassel

Für die Verfügung vom 16.02.2005 betragen die Gebühren und baren Auslagen insgesamt	€ 150,00
Der Gesamtbetrag ist fällig am:	10.03.2005
Sie werden gebeten, den Betrag unter Angabe des nebenstehenden Kassenzeichens auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Kassel zu überweisen.	5.0206.003999.8

Der beiliegende Berechnungsbogen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gebührenbescheid steht Ihnen der Widerspruch zu, sofern Sie gegen die zugehörige gebührenpflichtige Amtshandlung (Befreiungsbescheid, Baugenehmigung, Verfügung oder ähnliches) ebenfalls Widerspruch erheben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, einzulegen. Sofern Sie gegen die zugehörige gebührenpflichtige Amtshandlung keinen Widerspruch erheben, steht Ihnen die Klage zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Gebührenbescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

im Auftrag

Lehning
(Dieser Bescheid wird nicht unterschrieben)

Aktenzeichen 2004-1268	Anlage zum Gebührenbescheid vom: 16.02.2005	Gebührenberechnung
Bauort Brüder-Grimm-Straße 43A, 34134 Kassel		

Abweichung / Befreiung von planungs- und baurechtlichen Vorschriften:

Die durchschnittlichen Rohbaukosten betragen:

[Es handelt sich hierbei um durchschnittliche Rohbaukosten je cbm, die vom zuständigen Landesministerium ermittelt wurden und jährlich mittels Erlass neu festgesetzt werden.]

Die genehmigungspflichtigen Herstellungskosten betragen:

Nach der Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 10.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.2.2003 in Verbindung mit dem Hess. Verwaltungskostengesetz, der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung, Wirtschaft, Verkehr u. der Bautechnischen Prüfungsverordnung - jeweils in der gültigen Fassung - werden die Gebühren wie folgt berechnet:

Abschnitt der Gebührensatzung	Rohbaukosten/Herstellungskosten/Maße/Zeit u. a. (M = Mindestgebühr)	Zeitaufwand Gebührensatz € %	Gebühren/Auslagen €
10.2	Festgebühr		150,00
Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise (§2 der Satzung) - siehe beiliegende Berechnung			
Postzustellung			
Beglaubigungen/Fotokopien			
Abzüglich bereits in Rechnung gestellter Gebühren (z.B. anzurechnende Gebühren für Vorschusszahlung u. a.)			
Fälligkeit 10.03.2005	Kassenzeichen 5.0206.003999.8	Zu zahlender Betrag: 150,00	